



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 12. März 2026

Nummer 106

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser

Erl. d. ML v. 16.02.2026 – 102.3-65220-5(2) –

– VORIS 79300 –

– Im Einvernehmen mit dem MF –

1. Fischereirecht des Landes Niedersachsen an der Unterweser

Unterhalb der Stadtgrenze Bremens ist die Unterweser gemäß Anlage 1 zu § 16 Abs. 3 Nds. FischG Küstengewässer. In Abweichung von der allgemeinen Norm besteht für diesen Bereich keine Möglichkeit zum freien Fisch- und Krebsfang. Das Fischereirecht besteht seit 1946 für das Land Niedersachsen als Rechtsnachfolger der Freistaaten Preußen und Oldenburg, die ihre Rechte auf mindestens 1914 bzw. 1852 datieren. Das Fischereirecht erstreckt sich auf den niedersächsischen Teil der Unterweser von der Stadtgrenze gegen Bremen im Süden sowie im Norden auf der linken Weserseite (ehemals oldenburgisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen dem Kirchturm in Blexen und dem Kirchturm in Wulsdorf und auf der rechten Weserseite (ehemals preußisch) bis zu der Verbindungslinie zwischen den Kirchtürmen Cappel und Langwarden. Zu dem Fischereirecht zählen u. a. auch Teile der Hunte und sonstige Seitenarme der Weser. Die exakte Beschreibung dieser Flächen ist den u. g. Bedingungen für den Fischereierlaubnisschein zu entnehmen.

Die Fischereirechte des Landes sind bestmöglich zu nutzen. Im Fall der Unterweser geschieht dies in bewährter Weise durch Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen. Hierbei handelt das Land privatrechtlich.

Der Fischereierlaubnisschein nach § 57 Nds. FischG wird vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 35, 27572 Bremerhaven, Tel. 0471 97254-0, ausgestellt. Der Fischereierlaubnisschein wird unter Bedingungen erteilt, denen das ML zugestimmt hat.

2. Entgelt für den Fischereierlaubnisschein

Ein Fischereierlaubnisschein gilt jeweils ab dem Tag der Ausstellung bis zum 15. Januar des Folgejahres. Hiervon abweichend gilt die Monatskarte für die Dauer eines Monats, beginnend mit dem Tag der Ausstellung oder dem ersten Tag ihrer Gültigkeit.

Für den Fischereierlaubnisschein sind folgende Entgelte zu erheben:

Große Fischereikarte (ausschließlich Erwerbsfischerei): Gemäß NKüFischO zulässige Fanggeräte.	100 EUR
Mittlere Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: – 4 Garnreusen mit einer Bügelhöhe bis 50 cm und Leitnetzen bis 5 m Länge <u>oder</u> – 4 Reusen <u>oder</u> – 4 Körbe <u>oder</u> – 4 Fischfallen <u>oder</u> – 3 Handangeln und 1 Senke bis 1 qm.	60 EUR
Kleine Fischereikarte mit folgenden Fanggeräten: 3 Handangeln und 1 Senke bis 1 qm.	40 EUR
Fischereikarte für Schülerinnen und Schüler (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr); nach dem vollendeten 16. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung vorzulegen. Folgende Fanggeräte: 3 Handangeln und 1 Senke bis 1 qm.	15 EUR
Monatskarte mit folgenden Fanggeräten: 3 Handangeln und 1 Senke bis 1 qm.	20 EUR

3. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven